

Innsbruck, am 11. April 2000

INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 1/2000

Abkürzungen am Ende des Textes auf Seite 10

Alle Personenbezeichnungen und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege !

Im Auftrag des Dienststellenausschusses der Universitätslehrer an der Universität Innsbruck kann ich folgende Informationen an Sie weitergeben:

1) NEUES MITGLIED IM DIENSTSTELLENAUSSCHUSS

Frau Kollegin A. Univ.-Prof. Dr. Erna APPELT nimmt bis Mitte Mai 2000 eine Gastprofessur an der University of New Orleans wahr. Für die Dauer ihrer Abwesenheit ist gemäß § 21 Abs. 4 PVG Herr Kollege

A. Univ.-Prof. Dr. Hermann DENZ , Institut für Soziologie

Telefon-Nebenstelle 7309

als Mitglied des Dienststellenausschusses nominiert worden.

2) MITGLIEDER DES ZENTRALAUSSCHUSSES FÜR DIE UNIVERSITÄTSLEHRER

Auf Grund der Personalvertretungswahlen 1999 und der konstituierenden Sitzung am 14. Jänner 2000 gehören dem Zentralausschuß für die Universitätslehrer beim Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr (seit 1. April 2000 "Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur") für die Funktionsperiode 1999 bis 2004 an :

*Als Vorsitzende Mag. DDr. Anneliese LEGAT
 Institut für Österreichische Rechtsgeschichte
 Universität Graz
 8010 Graz, Universitätsplatz 3
 Telefon 0316-380-3284 ; FAX 0316-380-9460
 e-mail anneliese.legat@kfunigraz.ac.at*

*Als Stellvertreter O. Univ.-Prof. Mag. Ewald BREUNLICH
der Vorsitzenden Universität für Musik und Darstellende Kunst Wien
 Abteilung Musikpädagogik
 1030 WIEN, Rennweg 8
 Telefon 01-71155-2500 ; FAX 01-71155-2599*

Als Mitglieder gehören – wie bereits bekanntgegeben - dem Zentralausschuß an :

- O. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard **BRANDSTÄTTER**, Institut für Angewandte Geodäsie, Technische Universität Graz, 8010 GRAZ, Steyrergasse 30 ; Telefon 0316-873-6330 ; FAX 0316-873-6337
- A. Univ.-Prof. Dr. Franz **DOTTER**, Institut für Sprachwissenschaft und Computerlinguistik, Universität Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67, 9020 KLAGENFURT ; Telefon 0463-2700-474 ; FAX 0463-2700-351
- A. Univ.-Prof. Dr. Margarethe **HOCHLEITNER**, Universitätsklinik für Innere Medizin, Universität Innsbruck ; Telefon 504-3251 oder 325 ; FAX 504-3391
- A. Univ.-Prof. Dr. Thomas **LUGER**, Universitätsklinik für Anaesthesie und Allgemeine Intensivmedizin, Universität Innsbruck ; Telefon 504-8503 ; FAX 504-2450
- A. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Peter **MOHN**, Institut für Technische Elektrochemie und Festkörperchemie, Technische Universität Wien, 1060 WIEN, Gumpendorferstraße 1a ; Telefon 01-58801-15836 ; FAX 01-58801-15899
- Univ.-Prof. Dr. Otto **RÖSCHEL**, Institut für Geometrie, Technische Universität Graz, 8010 GRAZ, Kopernikusgasse 24/IV ; Telefon 0316-873-844 ; FAX 0316-873-8448
- Joachim **SCHALLOCK**, Universität für Musik und Darstellende Kunst Graz, 8010 GRAZ, Brandhofgasse 21/216 ; Telefon 0316-389-216 ; FAX 0316-389-2266
- A. Univ.-Prof. Dr. Bernhard **SCHWARZ**, Institut für Sozialmedizin, Universität Wien, 1080 WIEN, Alserstraße 21/12 ; Telefon 01-408-5681 ; FAX 01-408-8833.

3) VERFASSUNGSGERICHTSHOF HEBT EINEN SATZ DES BGALP AUF

Mit seinem Erkenntnis vom 29. November 1999, GZ 159-164/99-5, hat der VfGH zweiten Satz des § 4 Abs. 2 BGALP in der Fassung des Art. VII Z. 6 des Bundesgesetzes BGBl. Teil I Nr. 109/1997 "Prüfungen, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil bestehen, zählen als eine Prüfung." als verfassungswidrig aufgehoben. Dies ist im BGBl. Teil I Nr. 8/2000, ausgegeben am 4. Februar 2000, kundgemacht worden.

Der BMWV hat in seinem Erlaß vom 29. Februar 2000, GZ 35.405/1-I/B/5/2000, (Sachbearbeiterin MinR Mag. Dr. Martha SEBÖK ; für den Bundesminister gezeichnet von MinR Dr. MATZENAUER) dazu mitgeteilt, "dass bei ab 5. Februar 2000 stattfindenden Prüfungen, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil bestehen, jeder der beiden Prüfungsteile gesondert abzugelten ist."

Da die Auszahlung der Entschädigung für mündliche Prüfungsteile und für schriftliche Prüfungsteile getrennt erfolgen muß und dazu eine Neuzuweisung von Anweisungsschlüsseln erforderlich ist, ist damit zu rechnen, daß die Auszahlung der restlichen Prüfungsentschädigungen für das Wintersemester 1999/2000 [vgl. dazu auch Punkt 9)] erst im Mai 2000 erfolgen kann.

4) VERÖFFENTLICHUNG SELBSTÄNDIG GEWONNENER FORSCHUNGSERGEBNISSE

Zu der immer wieder und kontroversiell diskutierten Frage, ob ein nicht habilitierter Universitätsassistent bzw. Assistenzarzt berechtigt ist, selbständig gewonnene Forschungsergebnisse eigenständig, d.h. ohne vorherige Einholung der Zustimmung des - an dieser Arbeit nicht beteiligten - Instituts/Klinikvorstandes, zu publizieren, hat der BMWV in seinem Erlaß vom 21. Dezember 1999, GZ 35.435/4-

I/B/5/99, (Sachbearbeiter Dr. Markus GRIMM ; für den Bundesminister gezeichnet von MinR Dr. MATZENAUER) festgestellt :

"Unter Bezugnahme auf die e-mail Anfrage vom 18. August 1999 [dem Dienststellenausschuß ist leider weder die Person des Anfragenden noch der Wortlaut der Anfrage bekannt ; Anm. CALL] , betreffend die Publikation wissenschaftlicher Arbeiten von Universitätsassistenten an Universitätskliniken, teilt das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr mit :

Schon aus dem Grundrecht auf Freiheit der Wissenschaft und Lehre (Art 17 StGG) [d.i. Staatsgrundgesetz ; Anm. CALL] ergibt sich die Befugnis zur ungehinderten Veröffentlichung der im Rahmen selbständiger Forschungstätigkeit gewonnenen Ergebnisse. Dieses Recht wird durch § 183 BDG 1979 [zu dessen Wortlaut siehe den als Anlage zum Informationsrundsreiben 2/1999 im November 1999 versandten Text des 6. Abschnittes des BDG ; Anm. CALL] für die nicht habilitierten Universitätsassistenten nur klargestellt. Die Publikation wissenschaftlicher Arbeiten darf daher grundsätzlich nicht an die Genehmigung durch den Leiter der Klinischen Abteilung bzw den Klinikvorstand gebunden oder durch dessen Weisung untersagt werden.

Eine Einschränkung besteht gemäß § 183 BDG für den Fall, dass die Veröffentlichung unter Berufung auf die Zugehörigkeit des Universitätsassistenten zu einer Universitätseinrichtung [d.s. Institute und Universitätskliniken ; Anm. CALL] erfolgen soll. Diesfalls ist der Universitätsassistent verpflichtet, die Zustimmung des Leiters der betreffenden Universitätseinrichtung einzuholen.

Publikationen eines Assistenzarztes sind daher nur dann an die Zustimmung des zuständigen Leiters der Klinischen Abteilung bzw des Klinikvorstandes gebunden, wenn sich der Betreffende [d.i. der publizierende Assistenzarzt ; Anm. CALL] in der wissenschaftlichen Arbeit – im Titelblatt, im Vorwort oder im Text selbst – ausdrücklich auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klinischen Abteilung bzw Universitätsklinik beruft. Die bloße Angabe der Dienstadresse gilt gemäß § 183 BDG 1979 jedoch ausdrücklich nicht als Berufung auf die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung (Institut, Klinik, Klinische Abteilung). Zur "Dienstadresse" gehört nicht nur die Postanschrift, sondern ho. Erachtens auch der Name der betreffenden Universitätseinrichtung. Die Angabe der Dienstadresse soll den Kontakt zum Verfasser ermöglichen bzw erleichtern.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Fachverlage nicht gezwungen werden können, ihre internen Richtlinien zu ändern. Verlagsinterne Publikationsvorgaben müssen mit dieser dienstrechtlichen Regelung nicht konform gehen."

Der Dienststellenausschuß für die Universitätslehrer an der Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung am 25. Jänner 2000 festgestellt, daß die in diesem Erlaß getroffenen Aussagen natürlich auch für Universitätsassistenten gelten, die an einem Institut tätig sind.

5) FREISTELLUNG - ERHOLUNGSURLAUB

In Beantwortung einer u.a. vom Dienststellenausschuß für die Universitätslehrer an der Universität Innsbruck an den BMWV gerichteten Anfrage zur Auswirkung einer Freistellung gemäß § 160 BDG auf das Ausmaß des Erholungsurlaubes [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundsreiben "ERHOLUNGSURLAUB" auf kirschrotem Papier] hat der BMWV nach Befassung des Bundesministeriums für Finanzen mit Erlaß vom 17. Jänner 2000, GZ 35.370/1-I/B/5/2000, (Sachbearbeiterin MinR Mag. Dr. Martha SEBÖK ; für den Bundesminister gezeichnet von MinR Dr. MATZENAUER), festgestellt :

"§ 160 BDG regelt die Freistellung von Universitätslehrern von den Dienstpflichten, die ihre Anwesenheit an der Universitätseinrichtung erfordern. Eine Freistellung gemäß § 160 BDG 1979 bedeutet keine Entbindung von den Dienstpflichten, sondern lediglich eine vorübergehende Änderung dieser Dienstpflichten. Der Universitätslehrer ist während der Zeit der Freistellung von seinen Aufgaben an seiner Dienststelle befreit, um anderswo in Lehre oder Forschung facheinschlägig tätig sein zu können. Neben Interessen des Universitätslehrers gibt es das berechnete Interesse des Dienstgebers, dass die in der Zeit der Freistellung gewonnenen Forschungsergebnisse und Lehrerfahrungen nach der Rückkehr des Universitätslehrers an die Universität in dessen Tätigkeit einfließen. Wird eine solche Freistellung gewährt, so ist gemäß § 160 Abs. 2 BDG 1979 entsprechend den §§ 74 (Sonderurlaub) *[bei einer Freistellung unter Belassung der Bezüge ; Anm. CALL]* oder 75 (Karenzurlaub) *[bei einer Freistellung unter Entfall der Bezüge ; Anm. CALL]* BDG 1979 vorzugehen. Daraus folgt, dass die Freistellung ein eigenständiges, von den Rechtsinstituten des Sonder- bzw. Karenzurlaubes verschiedenes Rechtsinstitut darstellt, auf das nur die Grundsätze des § 74 oder des § 75 *leg.cit.* anzuwenden sind. Weiters folgt daraus, dass Freistellungen nach § 160 BDG 1979 durch das Vorgehen nach § 75 BDG 1979 nicht schon zum Karenzurlaub werden und daher für derartige Freistellungen auch nicht die für die Zeiten eines Karenzurlaubes zu beachtenden urlaubsrechtlichen Regelungen gem. § 65 Abs. 3 BDG 1979 über die Aliquotierung des Urlaubsausmaßes gelten.

Freistellungen gegen Entfall der Bezüge sind für die Vorrückung *[in eine höhere Gehaltsstufe ; Anm. CALL]* und für den Ruhegenuß voll zu berücksichtigen, soweit sie eine Gesamtdauer von fünf Jahren nicht überschreiten (§ 160 Abs. 2 BDG 1979). Der Universitätslehrer erwirbt daher während der Zeit der Freistellung Urlaubsansprüche. Da § 65 Abs. 3 BDG 1979 lediglich für Zeiten eines Karenzurlaubes oder einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst eine Aliquotierung des Urlaubsausmaßes vorsieht, und dies auch nur soweit Urlaub *[d.h. Erholungsurlaub ; Anm. CALL]* noch nicht verbraucht worden ist, gilt für Fälle der Freistellung nach § 160 BDG 1979 keine Sonderregelung. Für den Verbrauch und den Verfall des Erholungsurlaubs gelten daher die §§ 68 und 69 BDG 1979, die gleichfalls für die Freistellung gemäß § 160 BDG 1979 keine Sonderregelung vorsehen. Daraus ergibt sich, daß der Erholungsanspruch *[d.h. der Anspruch auf Erholungsurlaub ; Anm. CALL]* verfällt, wenn ihn der Hochschullehrer nicht bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Ein zwingender dienstlicher Grund, der einen weiteren Aufschub ermöglichen würde, liegt ho. Erachtens im Fall einer Freistellung gemäß § 160 BDG 1979 nicht vor.

Das heißt, in Kalenderjahren, in die Zeiten einer Freistellung gemäß § 160 BDG 1979 fallen, gibt es zwar keine Aliquotierung des Erholungsurlaubs, der gesetzlich vorgesehene Verfallstermin für nicht verbrauchte Urlaubstage wird aber nicht hinausgeschoben (§ 69 BDG 1979)."

6) "NEUE MITARBEITERKARTE" DER TILAK

Der Dienststellenausschuß für die Universitätslehrer an der Universität Innsbruck hat sich seit fast einem Jahr darum bemüht, mit der Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH ("TILAK") zu einem Einvernehmen darüber zu kommen, wie mit den datenschutzrechtlichen Problemen umgegangen wird, die sich anlässlich der Einführung und Verwendung der "Neuen Mitarbeiterkarte" im Rahmen des z.T. schon installierten bzw. noch zu installierenden Zutritts-Sicherungssystems in den Gebäuden der Universitätskliniken ergeben.

Als Ergebnis dieser Bemühungen hat die TILAK Anfang März 2000 dem Dienststellenausschuß folgende Erklärung zukommen lassen :

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

der TILAK GmbH

betreffend Zutrittsicherungssystem

Landeskrankenhaus – Universitätskliniken Innsbruck

Gegenstand der Verpflichtungserklärung :

Am Landeskrankenhaus – Universitätskliniken Innsbruck wird zur Erhöhung der Sicherheit ein **Zutrittsicherungssystem** eingeführt.

Der Zutrittsicherungssystem soll gewährleisten, daß bestimmte Sicherheitsbereiche nur von befugten Personen betreten werden können. Diese Sicherheitsbereiche sind im einzelnen :

- Bettenstationen und Ambulanzen außerhalb der Besuchszeiten
- OP-Bereiche
- Intensivbereiche
- Technische Versorgungsbereiche
- Hygienebereiche
- Apotheke und Medikamentenlager

Jeder **Zutritt** und jeder unbefugte Zutrittsversuch in einem dieser Sicherheitsbereiche wird mittels MitarbeiterIn-Chipkarte vom System registriert.

Alarmdaten werden an die Gebäudeleittechnik und an den Sicherheitsdienst übermittelt. Alarme werden durch offene Fluchttüren und durch offene Zugangstüren zu gesicherten Bereichen generiert.

Die Daten über Zutritte werden nur systembedingt gespeichert, längstens jedoch einen Monat.

Verpflichtungserklärung:

Die TILAK GmbH verpflichtet sich, die durch das Zutrittssystem generierten personenbezogenen Daten nur für den Zweck der Zutrittsicherung zu verarbeiten und spätestens nach einem Monat zu löschen.

Weiters trägt sie Sorge, dass die personenbezogenen Daten nicht zum Zweck der Zeitüberwachung verwendet werden und keine Übermittlungen der Daten aus dem Zutrittsicherungssystem zu anderen EDV-unterstützten Systemen stattfinden.

Ausgenommen davon sind Übermittlungen, wenn die/der Betroffene die Übermittlung selbst wünscht.

Innsbruck, der

Für die TILAK GmbH

eigenhändige Unterschrift von
Dipl.-Vw. Dr. Herbert WEISSENBOCK
Vorstandsdirektor

eigenhändige Unterschrift von
Univ.-Doz. Dr. Roland STAUDINGER
Vorstandsdirektor

Vom Dienststellenausschuss der Hochschullehrer an der Universität Innsbruck am 8. März 2000 zur Kenntnis genommen

Eigenhändige Unterschrift von
Dr. Ludwig CALL
Vorsitzender

Damit hat die TILAK den vom Dienststellenausschuß erhobenen Forderungen in vollem Umfang Rechnung getragen. Der Dienststellenausschuß sieht daher die Voraussetzungen dafür als gegeben an, daß Kolleginnen und Kollegen, die dies noch nicht getan haben, die für die Erlangung der "Neuen Mitarbeiterkarte" notwendigen Maßnahmen ergreifen.

7) REISEKOSTENZUSCHÜSSE

Der Dienststellenausschuß für die Universitätslehrer an der Universität Innsbruck hat sich in seiner Sitzung am 8. März 2000 mit den Modalitäten der Abrechnung von gemäß § 48b RGV gewährten Reisekostenzuschüssen befaßt und beschlossen, in einem Schreiben an die für die Gewährung von Reisekostenzuschüssen zuständigen Herren Dekane der sieben Fakultäten der Universität Innsbruck folgende Vorgangsweise vorzuschlagen : Der Antragsteller um einen Reisekostenzuschuß legt beim Dekanat über die Ausgaben, die von ihm im Zusammenhang mit der beantragten Förderung getätigt worden sind, die Originalbelege oder Photokopien dieser Belege vor und gibt im zweiten Fall durch gleichzeitige Vorlage der Originalbelege dem Dekanat die Möglichkeit des Vergleiches. Die Höhe der den einzelnen Antragstellern vom Dekan gewährten Reisekostenzuschüsse wird einerseits der Quästur der Universität Innsbruck zur bezugsmäßigen Anweisung der Zuschüsse mitgeteilt, und andererseits auf den vom Antragsteller vorgelegten Originalbelegen bzw. Photokopien derselben vermerkt. Die Originalbelege bzw. Photokopien werde nach erfolgter Anweisung der Zuschüsse vom Dekanat an den jeweiligen Antragsteller rückübermittelt, den dann auch die Verpflichtung der Aufbewahrung dieser Belege durch sieben Jahre trifft. Da die Reisekostenzuschüsse nunmehr im Zusammenhang mit der Applikation der Bundesbesoldung angewiesen und die gewährten Zuschüsse auf dem Lohnzettel gesondert ausgewiesen werden, ist die immer wieder geäußerte Vermutung gegenseitig, daß derjenige Anteil der Reisekosten, für den ein Zuschuß gewährt worden ist, bei der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. der Arbeitnehmerveranlagung [vgl. dazu das beiliegende Sonder-Informationsrundschreiben "STEUER 2000" auf blauem Papier] als abzugsfähige Werbungskosten geltend gemacht wird bzw. werden könnte. Der Dienststellenausschuß hat weiters die Herren Dekane ersucht, daß – entgegen der derzeit an zumindest einer Fakultät bestehenden Praxis – auch in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres um Reisekostenzuschüsse angesucht werden kann, und daß über die Gewährung von Reisekostenzuschüssen in einem für alle gestellten Anträge gemeinsamen Verfahren gegen Ende des Jahres entschieden wird.

8) RÜCKERSTATTUNG VON ZUVIEL EINBEHALTENER LOHNSTEUER

*Im Zusammenhang mit der Abgeltung der Lehrtätigkeit von Universitätsassistenten und von Vertragsassistenten im Wintersemester 1997/98 – dies war das erste Semester, in welchem die mit 1. Oktober 1997 in Kraft getretene neue gesetzliche Lage der Abgeltung der Lehrtätigkeit von Universitätsassistenten und Vertragsassistenten (Novellierung des BDG durch die 2. BDG-Novelle 1997 und des GG) zur Anwendung kam – hat sich ein **interessante steuerrechtliche Situation** ergeben : die **Auszahlung der Abgeltung der Lehrtätigkeit** (Lehrzulage gemäß § 52 Abs. 1 GG und Kollegiengeldabgeltung gemäß § 52 Abs. 3 GG) **erfolgte** nicht ab Oktober 1997 laufend, sondern **erstmalig Ende Dezember 1997** (im Falle des Unterzeichneten konkret am 30. Dezember 1997). Diese Zahlung enthielt die **Nachzahlungen** für die Monate **Oktober, November und Dezember 1997** und die Zahlung für Jänner 1998. Da diese Zahlung von der bezugsanweisenden Stelle, d.i. die Quästur, noch im Dezember 1997 in die Wege geleitet wurde, ist sie – abgesehen von dem Anteil "Sonderzahlung" des*

Monats Dezember an der Lehrzulage – mit **"Lohnsteuer laufend"**, d.h. unter steuerlicher Aufrol- lung des gesamten Kalenderjahres 1997, versteuert worden. Diese **Zahlung konnte aus technischen Gründen den Empfänger jedoch erst nach dem 1. Jänner 1998 erreichen und zu dessen rechtlicher und wirtschaftlicher Verfügung stehen**. Daraus folgt, daß derjenige Anteil dieser Zahlung, der eine **Nachzahlung** für das zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufene Kalenderjahr 1997 darstellt, nämlich die Lehrzulage für die Monate Oktober, November und Dezember 1997 einschließlich der Sonder- zahlung, gemäß § 67 Abs. 8 EStG" mit demjenigen Steuersatz, der tarifmäßig dem Arbeitslohn des letzten vollen Kalenderjahres entspricht" zu versteuern ist, also nicht – wie es geschehen ist – mit dem "Spitzensteuersatz" des Jahres 1997, sondern mit dem – deutlich niedriger liegenden – **"durchschnittlichen" Steuersatz** ("Belastungsprozentsatz") des Jahres 1997. Aus diesem Grunde hat der Unterzeichnete als Privatperson, aber im Sinne der Schaffung eines Präzedenzfalles auch als Vorsitzender des Dienststellenausschusses, beim Finanzamt für den 23. Bezirk (bis zum 31. Dezem- ber 1999 "Finanzamt für Körperschaften") in Wien - das ist das für die Universitäten zuständige Be- triebsstättenfinanzamt - den **Antrag auf Rückerstattung zuviel einbehaltener Lohnsteuer** gestellt. Nach längerem Hin und Her von Bescheiden, Berufungen und Berufungsvorentscheidungen wurde diesem Antrag schlußendlich auf Grund eines Schreibens der Finanzlandesdirektion für Wien, Nie- derösterreich und Burgenland, **stattgegeben**. Als Folge wurden die Lohnzettel für die Kalenderjahre 1997 und 1998 neu erstellt und für beide Jahre die Einkommensteuer/"Jahres-Lohnsteuer" durch Be- scheid des Finanzamtes Innsbruck neu festgesetzt, woraus sich eine Steuerschuld für das Jahr 1998, aber ein um S 625.- größeres Steuerguthaben für das Jahr 1997 ergeben hat, das dem Unterzeichne- ten vom Finanzamt bereits überwiesen worden ist.

Dieses Verfahren eröffnet nun allen Universitätsassistenten und Vertragsassisten- ten, denen Ende Dezember 1997 ebenfalls eine derartige Nachzahlung der Abgel- tung der Lehrtätigkeit überwiesen wurde, die sie Anfang Jänner 1998 erhalten ha- ben, die Möglichkeit, ebenfalls die Rückerstattung zuviel einbehaltener Lohnsteuer zu beantragen, wobei Sie sich zweckmäßigerweise auf das Verfahren des Unter- zeichneten beziehen. Dazu ist ein kurzer, formloser Antrag an das Finanzamt für den 23. Bezirk (früher : Finanzamt für Körperschaften) in 1031 Wien , Radetzky- straße 2, Tel. 01-71129/0 (der/die zuständige Sachbearbeiter/in, Frau Amtssekretärin SCHMID- BAUER bzw. Herr SIEGL, hat die Durchwahl 9775), zu stellen. Es ist mit einem abgekürzten Verfahren (also ohne Berufungen und Berufungsvorentscheidungen ; Erstellung eines neuen Lohn- zettels nur für das Kalenderjahr 1997) zu rechnen.

Bei **Universitätsprofessoren und Universitätsdozenten trifft die Voraussetzung**, daß es sich bei die- ser Zahlung um eine **Nachzahlung** für das abgelaufene Kalenderjahr darstellt, deshalb **nicht zu**, weil § 51 GG zur Fälligkeit der Kollegiengeldabgeltung keine Aussage trifft, sondern nur bestimmt, daß die Kollegiengeldabgeltung "für jedes Semester, in dem sie Lehrveranstaltungen abgehalten ha- ben" gebührt, d.h. jeweils gegen Ende dieses Semesters unter Einem angewiesen wird. Dasselbe trifft - ungeachtet der Tatsache, daß die Anweisung zwecks Vereinfachung der Applikation in sechs glei- chen Monatsraten und zusammen mit dem Monatsbezug, aber nicht als dessen Bestandteil, erfolgt - auch für die Kollegiengeldabgeltung gemäß § 52 Abs. 3 GG zu, die den Universitätsassistenten und Vertragsassistenten für eine über zwei Semesterstunden hinausgehende Lehrtätigkeit gebührt. Aus diesem Grunde ist diese Kollegiengeldabgeltung auch nicht in das obenstehend geschilderte Verfah- ren einbezogen worden.

In Zukunft kann es zum Jahreswechsel allerdings nicht mehr zu der geschilderten zeitlichen Konstellation kommen, da der Bundesminister für Finanzen mit Schreiben vom 30. Oktober 1998, GZ 68 6000/9-VI/8/98, mitgeteilt hat, daß im Verfahren der automatischen Bundesbesoldung künftig, d.h. ab 1. Jänner 1999, ein Aufrollzeitraum für Nachzahlungen und nachträgliche Zahlungen von laufenden und sonstigen Bezügen für abgelaufene Kalenderjahre eingerichtet wird, der jeweils mit dem 15. Jänner endet. Dies bedeutet, daß bis zum 15. Jänner durchgeführte Nachzahlungen für das vergangene Kalenderjahr durch Aufrollung der Lohnsteuer für das vergangene Kalenderjahr (die Sonderzahlungen bis zur Erreichung der "Jahres-Sechstelgrenze" begünstigt) versteuert werden und nur Zahlungen, die den Empfänger nach dem 15. Jänner erreicht haben, gemäß § 67 Abs. 8 EStG der Versteuerung mit dem Steuersatz, der tarifmäßig dem Arbeitslohn des letzten vollen Kalenderjahres entspricht ("Belastungsprozentsatz"), unterliegen.

9) VERSTEUERUNG VON KOLLEGIENGELDABGELTUNG UND PRÜFUNGSTAXEN

Ende Dezember 1999 ist den Universitätsprofessoren und den Universitätsdozenten die ihnen gemäß § 51 GG gebührende Kollegiangeldabgeltung für ihre im Wintersemester 1999/2000 erbrachte Lehrtätigkeit und die Entschädigung für die bis zu diesem Zeitpunkt abgenommenen Prüfungen gemäß § 4 BGALP angewiesen worden. Letztere Zahlung ist auch den Universitätsassistenten und den Vertragsassistenten angewiesen worden. Wie vielfach bemerkt wurde, war die Höhe des Nettobetrages wesentlich geringer, als dies bei der bisher normalerweise im März/April erfolgenden Anweisung dieser Zahlungen der Fall war. Das hat seinen Grund darin, daß die Kollegiangeldabgeltung und die Entschädigung für Prüfungstätigkeit steuerrechtlich [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundsreiben "STEUER 2000" auf blauem Papier] als "sonstige Bezüge" im Sinne des § 67 EStG behandelt, d.h. bis zur Erreichung der "Jahres-Sechstelgrenze" begünstigt mit 6 % versteuert werden. Da im Dezember 1999 das "Jahressechstel" für 1999 durch die Sonderzahlungen bzw. die früher ausgezahlte Kollegiangeldabgeltung und Prüfungsentschädigung bereits voll ausgeschöpft war, wurde die Kollegiangeldabgeltung und Prüfungsentschädigung für das Wintersemester 1999/2000 zur Gänze mit dem Spitzensteuersatz laut Tarif versteuert, während bei einer Auszahlung zu Beginn eines Kalenderjahres die Versteuerung bis zur Erreichung der "Sechstelgrenze" begünstigt erfolgt.

10) KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN

Mit Schreiben vom 20. März 2000 hat der Rektor der Universität Innsbruck, O. Univ.-Prof. Dr. Hans MOSER, Folgendes mitgeteilt und um Weiterleitung dieser Information gebeten:

"Sehr geehrte Damen und Herren,

Es ist mir ein Anliegen, dass sowohl die Studenten als auch die Universitätsangehörigen über die Möglichkeit, ihre Kinder in den umliegenden Kinderbetreuungseinrichtungen unterzubringen, bestmöglich informiert werden. Aus diesem Grunde liegt eine Liste von den bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen in Innsbruck und Umgebung im Rektorat [Universitäts-Hauptgebäude, Innrain 52- Christoph-Probst-Platz, 1. Stock, Südwestecke, Raum 1058; Anm. CALL] zur Einsicht auf. Weiters werden diese in nächster Zeit auch über unsere Homepage verfügbar sein. Für weitere Fragen, insbesondere der verfügbaren Plätze in den jeweiligen Einrichtungen, stehen den Universitätsangehörigen und den Studenten die Kindergarteninspektorin Brigitte Berchtold (Tel. 5360-645 oder 646) sowie Regierungsrat Hans Rückauf, Stadt Innsbruck (Tel 5360-642) jederzeit gerne zur Verfügung."

11) BEZUGSVORSCHUSS

In der Anlage wird ein praktisch unveränderter Abdruck des Sonder-Informationsrundschreibens "BEZUGSVORSCHUSS" auf grünem Papier übermittelt.

12) FAMILIENFÖRDERUNG

In der Anlage wird das auf den aktuellen Stand (in der Fassung der am 1. Jänner 2000 in Kraft getretenen Novelle des FLAG, BGBl. Teil I Nr. 136/1999) gebrachte Sonder-Informationsrundschreiben "FAMILIENFÖRDERUNG" auf maronfarbenem Papier übermittelt.

13) STEUER 2000

In der Anlage wird das auf den aktuellen Stand (in der Fassung des am 1. Jänner 2000 in Kraft getretenen Artikels I des Steuerreformgesetzes 2000 BGBl. Teil I Nr.106 /1999) gebrachte Sonder-Informationsrundschreiben "STEUER 2000" auf blauem Papier übermittelt.

14) ERMÄSIGTE ABONNEMENTFLUGSCHEINE FÜR DIE STRECKE INNSBRUCK - WIEN

Im Zuge der Senkung der Preise für die Flugtickets der Strecke Innsbruck-Wien oder umgekehrt durch TYROLEAN AIRWAYS sind auch die ermäßigten Abonnementflugscheine billiger geworden.

*Die **ermäßigten Abonnementflugscheine** sind beim Österreichischen Komitee für Internationalen Studentenaustausch "ÖKISTA" für den Flug Innsbruck-Wien oder Wien-Innsbruck (**Einfachflug**) zum Preis von **S 1.830.- zuzüglich S 150.- Flughafensteuer zuzüglich einer Buchungsgebühr von S 50.- pro ausgestellte Rechnung** erhältlich. Das Büro der ÖKISTA befindet sich in der Wilhelm-Greil-Straße 17 (Innenhof), Tel. 588997.*

*Die ermäßigten Abonnementflugscheine sind weiters beim **Tiroler Landesreisebüro**, Filiale Innrain, für den Flug Innsbruck-Wien oder Wien-Innsbruck (**Einfachflug**) zum Preis von **S 1.945.- inklusive Flughafensteuer**, d.h. ohne weiteren Zuschlag, erhältlich. Das Büro der Filiale Innrain des Tiroler Landesreisebüros befindet sich im ersten Stock der Filiale der Landeshypotheken-Bank Tirol ("Hypo-Bank"), Innrain 47a, Tel. 586163.*

15) WOHNUNGEN

Dem Dienststellenausschuß ist dazu folgende Information zugegangen :

- *Frau Kollegin Dr. Martha HEIZER verkauft einen 717 m² großen Grund (Baugrund) in Hatting, Oberinntal. Der Grund ist voll erschlossen, die Gemeinde vergibt eine Geschosßflächendichte zwischen 03 und 06. Der Grund liegt recht sonnig und eben, zwischen einem Feld und einem großen Obstgarten im Osten des Dorfes. Als Kaufpreis werden S 3,500.- pro m² erwartet.*

Interessierte mögen sich bitte mit Frau Dr. Martha HEIZER, Institut für Praktische Theologie, Tel.-Nebenstelle 8664, in Verbindung setzen.

*Im Auftrag des Dienststellenausschusses der Universitätslehrer an der Universität Innsbruck
zeichnet mit kollegialen Grüßen*

Anlagen:

(Dr. Ludwig CALL, Vorsitzender)

- *Sonder-Informationsrundschriften "BEZUGSVORSCHUSS"*
- *Sonder-Informationsrundschriften "FAMILIENFÖRDERUNG"*
- *Sonder-Informationsrundschriften "STEUER 2000"*
- *Information der Landes-Hypothekenbank Tirol AG*
- *Information von "Sport SPEZIAL"*

Abkürzungen:

<i>Abs.</i>	=	<i>Absatz</i>
<i>Art.</i>	=	<i>Artikel</i>
<i>BDG</i>	=	<i>Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979</i>
<i>BGBL. Nr.</i>	=	<i>Bundesgesetzblatt Nummer</i>
<i>BGALP</i>	=	<i>Bundesgesetz vom 11.7.1974 über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen</i>
<i>BMWV</i>	=	<i>Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr</i>
<i>bzw.</i>	=	<i>beziehungsweise</i>
<i>d.h.</i>	=	<i>das heißt</i>
<i>d.i.</i>	=	<i>das ist</i>
<i>d.s.</i>	=	<i>das sind</i>
<i>EStG</i>	=	<i>Einkommensteuergesetz 1988</i>
<i>FLAG</i>	=	<i>Familienlastenausgleichsgesetz 1967</i>
<i>gem.</i>	=	<i>gemäß</i>
<i>GG</i>	=	<i>Gehaltsgesetz 1956</i>
<i>GZ</i>	=	<i>Geschäftszahl</i>
<i>ho.</i>	=	<i>hierortig</i>
<i>leg.cit.</i>	=	<i>legis citatae (lateinisch "des zitierten Gesetzes")</i>
<i>lit.</i>	=	<i>littera (lateinisch "Buchstabe")</i>
<i>PVG</i>	=	<i>Bundes-Personalvertretungsgesetz 1967</i>
<i>RGV</i>	=	<i>Reisegebührenvorschrift 1955</i>
<i>S</i>	=	<i>Schilling</i>
<i>u.a.</i>	=	<i>unter anderem</i>
<i>vgl.</i>	=	<i>vergleiche</i>
<i>VfGH</i>	=	<i>Verfassungsgerichtshof</i>
<i>Z.</i>	=	<i>Ziffer</i>